

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Epoxy Technology Europe AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge etc.) zwischen der Epoxy Technology Europe AG, Riedstrasse 1, 6330 Cham („ETE AG“ oder „wir“) und deren Geschäftskunden („Kunden“) betreffend den Kauf und die Lieferung von Waren („Ware“) der ETE AG und die Erbringung von Dienstleistungen durch die ETE AG. Sie gelten ausschliesslich gegenüber Unternehmern und nicht gegenüber Konsumenten. Die ETE AG kann diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen jederzeit ändern. Die ETE AG wird den Kunden vorgängig in geeigneter Weise informieren und die Änderungen gelten vom Kunden als akzeptiert, wenn er nicht innert Monatsfrist schriftlich widerspricht.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der bestellten Ware vorbehaltlos durchführen. Unser Verkaufspersonal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen zu treffen, durch die diese Bedingungen geändert oder ergänzt werden.

2. Angebot, Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Sämtliche Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die Bestellung des Kunden durch die ETE AG schriftlich oder in Textform bestätigt wird. Der Kunde ist an seine Bestellung 14 Kalendertage gebunden. Als Annahme der Bestellung gilt auch die Lieferung der bestellten Ware.
- 2.2 Technische Änderungen der Waren durch den Hersteller bleiben im Rahmen der Zumutbarkeit vorbehalten.
- 2.3 Der Kunde ist für die von ihm vorgesehene Verwendung der bestellten Waren in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und allen Sicherheits- und Verwendungshinweisen zu den Waren allein und selbst verantwortlich. Er hat sich durch eigene Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm beabsichtigten Einsatz- und Verwendungszweck zu überzeugen.
- 2.4 Der Kunde hat die ETE AG rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit nicht anders vermerkt, erfolgen alle Preisangaben in Schweizer Franken und verstehen sich netto ab unserem Auslieferungslager in Cham, Schweiz zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer oder vergleichbarer Steuer.
- 3.2 Versandkosten, insbesondere für Verpackung, Transport und Transportversicherung sowie gesetzliche Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Kunden. Skonto oder sonstiger Preisnachlass wird nicht gewährt, es sei denn ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 3.3 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz der ETE AG.
- 3.4 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug und Skonto zur Zahlung fällig. Mit Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde automatisch und ohne Mahnung in

Verzug und schuldet Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens durch die ETE AG bleibt hiervon unberührt.

- 3.5 Die ETE AG ist bei der Annahme von Bestellungen berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Lieferung von einer Anzahlung, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Vor der vollständigen Zahlung fälliger Beträge einschliesslich Zinsen und etwaiger Kosten sind wir zu weiteren Leistungen auch aus bereits bestätigten Bestellungen nicht verpflichtet.
- 3.6 Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug oder sollten uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, so können wir alle noch offenen Forderungen sofort fällig stellen, auch soweit sie gestundet oder Sicherheit für sie gegeben sind. Wir sind in diesem Falle berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, Sicherheiten zu fordern oder nach angemessener Nachfrist von Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
- 3.7 Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde, er von der Konkursöffnung bedroht ist oder über ihn der Konkurs eröffnet wurde.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Bei Kaufverträgen bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der ETE AG. Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst mit vollständiger Bezahlung. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde nicht berechtigt, über die Waren zu verfügen, also diese zu veräussern, zu verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte zu übereignen. Der Kunde ermächtigt die ETE AG, ihr Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen, und verpflichtet sich allgemein, bei Massnahmen zum Schutz des Eigentums der ETE AG ohne Verzug mitzuwirken. Bei einer Pfändung der Kaufsache durch Dritte oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, hat der Kunde die ETE AG sofort zu verständigen und ihr alle Kosten einer etwaigen Intervention zu ersetzen.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug ist die ETE AG berechtigt, die Ware heraus zu verlangen, zurückzunehmen und zu verwerten. Der Verwertungserlös ist nach Abzug der angemessenen Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden zu verrechnen. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der ETE AG bleibt es jedoch unbenommen, durch ausdrückliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

5. Lieferbedingungen, Gefahrübergang

- 5.1 Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, erfolgen unsere Lieferungen und Leistungen ex works (EXW) unseres Auslieferungslagers in Cham, Schweiz (Incoterms 2020).
- 5.2 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- 5.3 Soweit nicht anders vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr mit der Bereitstellung der Waren bei unserem Auslieferungslager in Cham, Schweiz auf den Kunden über. Soweit die Waren anschliessend versandt werden, erfolgt der Versand auf Kosten und Gefahr des Kunden. Falls keine Versandart ausdrücklich vereinbart ist, bleibt es der ETE AG vorbehalten, die jeweilige Versandart und Transportmittel und -weg zu wählen. Verpackung, Versand und Fracht werden gesondert in Rechnung gestellt. Die ETE AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Kunden gegen Transportgefahren zu versichern. Dies hat keinen Einfluss auf den Gefahrübergang.
- 5.4 Die Gefahr geht spätestens mit Mitteilung der Abholbereitschaft oder Übergabe der Ware an den Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Kunden über. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden ins Ausland verbracht oder versandt, erfolgt der Gefahrübergang spätestens im Moment

der Ausfuhr aus der Schweiz, soweit die Gefahr nicht ohnehin bereits vorher auf den Kunden übergegangen ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht zudem bereits dann auf den Kunden über, wenn dieser in Annahmeverzug ist oder sonst seine Mitwirkungspflichten verletzt.

- 5.5 Waren werden vom Kunden zur von uns bestätigten Lieferzeit abgeholt. Falls die Waren zu jener Zeit nicht abgeholt werden, haben wir, auf Gefahr und für Rechnung des Kunden, das Recht zur Übersendung der Waren an den Kunden oder zur weiteren Lagerung der Waren. Der Kunde ist für die zusätzlichen Fracht- und Lagerkosten verantwortlich.
- 5.6 Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn diese gesondert ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind. Wenn von uns nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt, stellen diese Liefertermine kein Fixgeschäft dar. Die Mitteilung voraussichtlicher Liefertermine ist keine verbindliche Zusage von Lieferfristen. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäss erfüllt, insbesondere alle erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich bereitstellt. Soweit eine Anzahlung erforderlich ist, beginnt die Lieferfrist erst mit dem Eingang der Anzahlung. Liefertermine werden angemessen nach hinten verschoben, wenn Hindernisse eintreten, welche die ETE AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, oder irgendwelche andere Umstände eintreten, welche die ETE AG nicht zu vertreten hat. Die Einhaltung der Lieferfrist steht ferner unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung der ETE AG. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zu ihrem Ablauf bei unserem Auslieferungslager in Cham, Schweiz bereitgestellt und die Abhol- oder Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie setzt in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden voraus.

Die ETE AG ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind. Weiter ist die ETE AG berechtigt, auch ohne vorgängige Zustimmung des Kunden Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die ETE AG leistet dem Kunden Gewähr dafür, dass die Waren im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen und keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen, welche den ordentlichen Gebrauch der Waren beeinträchtigen. Jede darüber hinaus gehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht explizit vertraglich vereinbart.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist endet mit Ablauf eines allfälligen Mindesthaltbarkeitsdatums der Ware, in jedem Fall aber spätestens nach zwölf Monaten ab Gefahrübergang.
- 6.3 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Zeigt sich dabei oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Kunde diesen der ETE AG unverzüglich (spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen) in Textform anzuzeigen. Die Anzeige muss den erkannten Mangel möglichst genau beschreiben. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware bezüglich erkennbarer Mängel als genehmigt, es sei denn die ETE AG hätte die Mängel bewusst verschwiegen. Die Anzeige ist auch notwendig, wenn andere als die vereinbarte Ware oder eine Mindermenge durch die ETE AG geliefert wird.
- 6.4 Im Fall einer Mängelrüge steht uns das Recht zur sofortigen Prüfung der beanstandeten Ware zu. Wir können wahlweise entweder die betroffene Ware an Ort und Stelle untersuchen oder aber verlangen, dass die Ware an uns zurückgesandt wird. Wir haben das Recht, einen unabhängigen Dritten mit der Prüfung zu beauftragen. Bestreitet die ETE AG die Mangelhaftigkeit der Ware, obliegt dem Kunden die Beweislast für das Vorhandensein eines Mangels bereits bei Gefahrübergang.

6.5 Liegt kein Gewährleistungsfall vor, hat der Kunde die ETE AG für sämtliche Kosten, die ihr durch die Geltendmachung des nicht unter die Gewährleistung fallenden Anspruches entstanden sind, freizustellen.

6.6 Liegt ein Gewährleistungsfall vor, ist die ETE AG nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Der Kunde hat keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 6 ausdrücklich genannten, insbesondere sind die Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag (Wandlung), Reduktion des Kaufpreises (Minderung), und/oder Schadenersatz ausgeschlossen.

7. Haftung

7.1 Die Haftung der ETE AG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist nach Massgabe der nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 7 beschränkt.

7.2 Die ETE AG haftet ausschliesslich für Schäden, die sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Jegliche weitere Haftung ist hiermit ausgeschlossen. Weiter schliesst die ETE AG im Rahmen des gesetzlich zulässigen jegliche Haftung für ihre Hilfspersonen aus. Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung im Falle von Körperschäden oder wenn sie sonst gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstossen würde.

7.3 Soweit die ETE AG Dienstleistungen erbringt, insbesondere technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird, haftet die ETE AG dem Kunden nur für die sorgfältige Ausführung dieser Dienstleistungen und übernimmt keine Ergebnisverantwortung. Der Besteller ist für die von ihm vorgesehene Verwendung der bestellten Ware allein und selbst verantwortlich. Unsere Beratungsdienstleistungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Empfehlungen und Informationen zur Eignung und Anwendung unserer Waren sind unverbindlich. Wir können wegen der unterschiedlichen Kundenanforderungen und Kundenprozessbedingungen bei der Verwendung der gelieferten Waren keine Garantie oder Haftung für die Produkteigenschaften übernehmen. Der Besteller ist verpflichtet, durch eigene Tests die Eignung der gelieferten Ware zum vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Ebenfalls können wir aus diesen Gründen mit unseren Anleitungen nur allgemeine Richtlinien abgeben.

7.4 Soweit unsere Haftung nach den Bestimmungen dieser Ziffer 7 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer verbundenen Unternehmen sowie der Organe, Vertreter, Angestellten, und sonstigen Erfüllungsgehilfen der ETE AG und ihrer verbundenen Unternehmen.

8. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, d.h. dem Eintritt eines Ereignisses oder Umstands, der ausserhalb der zumutbaren Kontrolle der ETE AG liegt und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, insbesondere bei Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Brand, Überschwemmung, Unfällen, Störungen der öffentlichen Ordnung, hoheitlichen Anordnungen oder Realakten, Streik, Aussperrung, Unruhen, Pandemien, Seuchen, Maschinenschäden, die nicht auf nicht ordnungsgemässer Wartung beruhen, nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemässer Belieferung durch unsere Vorlieferanten, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, aussergewöhnliche Verkehrs- und Strassenverhältnissen sowie sonstige unverschuldete Betriebsstörungen, sind wir während der Dauer des Hindernisses von unseren vertraglichen Verpflichtungen befreit und insbesondere berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Die ETE AG wird den Kunden umgehend über ein solches Hindernis informieren und alle angemessenen Schritte unternehmen, um dessen negativen Auswirkungen zu reduzieren. Dauert das geltend gemachte Hindernis an der Vertragserfüllung länger als 3 Monate seit der Information durch die ETE AG, so kann jede Partei mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Verpflichtungen oder Schadensersatzleistungen vom Vertrag zurücktreten, sofern sie dies unmittelbar nach Ablauf der 3-monatigen Frist in Textform erklärt.

9. Verrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

- 9.1 Der Kunde kann nur mit Gegenansprüchen verrechnen, die unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt auch für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.
- 9.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit der ETE AG auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.
- 9.3 Die ETE AG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden auch ohne vorgängige Zustimmung des Kunden auf verbundene Gesellschaften der ETE AG zu übertragen.

10. Compliance und Exportkontrolle

- 10.1 Der Kunde hat bei der Verwendung, Verarbeitung und dem Weiterverkauf der Waren von ETE AG alle anwendbaren gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Er ist insbesondere zur Prüfung und Einhaltung sämtlicher amerikanischen, europäischen, Schweizer und sonst anwendbaren Exportkontrollvorschriften verpflichtet.
- 10.2 Der Kunde wird vor dem Export von Waren oder technischen Informationen, die er von der ETE AG erhalten hat, auf eigene Kosten sämtliche erforderlichen Anzeigen und Anträge abgeben und Genehmigungen einholen.

11. Immaterialgüterrechte, Know-How, Dokumentation und Rechte Dritter

- 11.1 Im Rahmen der Vertragsbeziehungen zwischen der ETE AG und dem Kunden werden keine Rechte an Waren oder Beschreibungen, Prospekten, Plänen, Dokumenten, Datenträgern, Know-How, eingeschlossen Patent-, Urheber- oder anderen Immaterialgüterrechten übertragen.
- 11.2 Die von der ETE AG gelieferten Waren und damit zusammenhängenden Beschreibungen, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger verletzen nach bestem Wissen der ETE AG keine Rechte Dritter. Die ETE AG gibt aber keine Gewährleistung dafür ab, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Jegliche Rechtsgewährleistung ist hiermit ausgeschlossen.
- 11.3 Der Kunde darf überlassenes Know-how, Datenträger und Dokumentationen im vorgesehenen Umfang selbst benützen, nicht aber an Dritte weitergeben. Der Kunde hat auf allen Modifikationen und Kopien die gleichen Schutzrechtsvermerke wie auf dem Original anzubringen.

12. Datenschutz

ETE AG kann für Informationszwecke Kontaktdaten von Kunden und potentiellen Kunden erfassen, die sich aus dem Geschäftsablauf ergeben. Es werden keine Persönlichkeitsprofile erstellt. Die Daten können für Direct Mailings verwendet werden, sei es für techn. Informationen wie Produkteänderungen, -abkündigungen o.ä. oder für Marketingzwecke (Ausstellungsinformationen o.ä.) Die Daten werden nicht weiterverkauft oder weitergegeben, ausser wo es der normale Geschäftsablauf erfordert. Darüber hinaus werden die Daten erhoben, welche für den ordentlichen Geschäftsablauf benötigt werden.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Die ETE AG und der Kunde verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei geheim zu halten, d.h. nicht Dritten bekannt zu geben, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und nur für die Abwicklung der konkreten Geschäftsbeziehung zu verwenden. Als vertrauliche Informationen gelten sämtliche nichtöffentlichen Informationen unabhängig von der Form ihrer Offenlegung, die entweder ihrer Natur nach vertraulich sind, wie insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Produktspezifikationen, Preise, spezielle Lieferkonditionen, oder die von

der offenlegenden Partei explizit als vertraulich bezeichnet wurden. Ausgenommen davon ist die Weitergabe von Informationen durch die ETE AG an ihre Lieferanten oder Subunternehmer, soweit diese Informationen zur Geschäftsabwicklung hilfreich sind. In diesem Fall stellt die ETE AG sicher, dass ihre Lieferanten oder Subunternehmer die vertraulichen Informationen des Kunden ebenfalls vertraulich halten.

- 13.2 Die Pflichten unter dieser Ziffer 13 gelten auch über die Beendigung des jeweiligen Vertrags hinaus auf unbestimmte Zeit.

14. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen insgesamt nicht. Die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung soll durch eine gültige Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

15. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist die Stadt Zug, Schweiz. Die ETE AG ist daneben auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Für Kunden mit Sitz im Ausland ist die Stadt Zug, Schweiz, auch der Betreibungsort.

16. Anwendbares Recht

Es gilt das materielle Recht der Schweiz unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

Cham, Juli 2021